

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMVRDJ-603.353/0001-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Tel.: +43 1 52152 302943
E-Mail:
Franz.KOPPENSTEINER@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMVIT-554.025/0014-IV/W1/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Seeschifffahrtsrechtsnovelle 2018);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):

Zu Z 13 (§ 37 Abs. 4):

Nach Abs. 4 des Entwurfs soll zur Erteilung einer Veranstaltungsbewilligung im Sinne des § 18, die sich über den Zuständigkeitsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) erstreckt, jene BVB zuständig sein, in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung beginnt; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden BVB ist herzustellen.

Wegen des Grundsatzes der Trennung der Vollziehungsbereiche bedürfte die Erlassung eines einzigen Aktes der Vollziehung (Bescheides) durch Organe mehrerer Länder – also mit anderen Worten: durch ein aus Organen mehrerer Länder zusammengesetztes „Mischorgan“ – jedenfalls einer Verfassungsbestimmung. Nicht so klar ist dies dagegen in Fällen, in denen die Entscheidung des Organes eines Landes bloß von der Herstellung des Einvernehmens mit den Organen anderer Länder abhängt (so wie dies der vorgeschlagene § 37 Abs. 4

anscheinend vorsieht). In der Lehre wird die Zulässigkeit einfachgesetzlicher Regelungen, die eine Einvernehmensbindung der Organe mehrerer Länder vorsehen, allerdings verneint (siehe *Thienel*, Das Verfahren der Verwaltungssenate² [1992] 55 f; *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts⁹ [2011] Rz. 98).

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob anstelle der Einvernehmensherstellung mit einer Anhörung der betroffenen BVB das Auslangen gefunden werden kann (vgl. in diesem Sinne den in den Erläuterungen als Vorbild zitierten § 335 GewO 1994).

Zu Art. 2 (Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes):

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1):

In Abs. 1 des Entwurfs wird im Ergebnis vorgesehen, dass künftig nur mehr Vereine im Sinne des § 1 des Vereinsgesetzes geeignete Prüfungsorganisationen sein können.

Wie auch die Erläuterungen mit Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.270/2010 ausführen, kann es dadurch zu einem Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG) kommen und zu einer Ungleichbehandlung zwischen in Vereinsform organisierten und sonstigen (kommerziellen) Anbietern (Art. 7 B-VG; Art. 2 StGG). Da nach den Erläuterungen derzeit jedoch ohnehin keine kommerziellen Anbieter als Prüfungsorganisationen tätig und – insbesondere auf Grund der Rechtslage in den Küstenstaaten – solche auch nicht zu erwarten seien, stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Verankerung eines derartigen Rechtsformenvorbehalts überhaupt erforderlich ist.

Im Übrigen wird angeregt, in den Erläuterungen eine Einschätzung zur Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht aufzunehmen. Die Einschränkung auf Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002 könnte aufgrund der Erforderlichkeit eines Sitzes im Inland nach § 4 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002 Grundfreiheiten, wie etwa die Niederlassungsfreiheit, beschränken. Nach dem derzeit geltendem Recht wäre offenbar auch eine nicht nur vorübergehende Niederlassung ausreichend (vgl. § 15 Abs. 3 SeeSchFG).

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 2a):

Nach Abs. 2a des Entwurfs soll als zusätzliches Kriterium für die wiederholte Feststellung der Eignung als Prüfungsorganisation eine Mindestzahl an 150 organisierten Prüfungen im vorangegangenen Fünfjahreszeitraum nachgewiesen werden. Auch hierdurch kann es zu einem Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit und einer Ungleichbehandlung zwischen Ausstellern von Befähigungsausweisen, die einerseits mehr und andererseits weniger als 150 Prüfungen organisiert haben, kommen. Die Erläuterungen begründen dieses mengenmäßige Kriterium mit dem Nachweis einer „Ernsthaftigkeit bei der Beschäftigung mit den Funktionen einer Prüfungsorganisation“. Dazu stellt sich die Frage, ob (allein) aus der Anzahl der

Prüfungen tatsächlich auch schon auf eine mangelnde Ernsthaftigkeit bei der Aufgabenerfüllung, wie sie im SeeSchFG und der Jachtführung-Prüfungsordnung vorgesehen ist, geschlossen werden kann. Es sollte zumindest die Festlegung auf 150 Prüfungen nach Möglichkeit genauer begründet werden.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 11):

Nach Abs. 11 sollten internationale Zertifikate gemäß Abs. 1 u.a. nur mehr österreichischen Staatsbürgern sowie Personen mit Hauptwohnsitz im Inland ausgestellt werden. Es wird angeregt, in den Erläuterungen auch allfällige unionsrechtliche Aspekte (Vereinbarkeit mit Grundfreiheiten) darzustellen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):

Zur Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schifffahrtsgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 und nicht das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2015 geändert wurde.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung 1 wie folgt umzuformulieren: „Im Inhaltsverzeichnis wird in den Einträgen zu § 108 und § 109 das Wort „Überprüfung“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.“

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

Zu Z 3 (§ 2 Z 46 und 47):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung 3 wie folgt umzuformulieren: „In § 2 wird der Punkt am Ende der Z 45 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 46 und 47 werden angefügt.“

Die Zitierung der Richtlinie in der Z 46 sollte sich nach Rz 54 f des EU-Addendums richten (insbesondere Entfall der Zitierung des erlassenden Organs und des Datums).

Zu Z 5 (§ 18 Abs. 5):

Abs. 5 verweist pauschal auf Abs. 4 („Die Bestimmungen des Abs. 4 ... finden auf ... keine Anwendung“). Nach den Erläuterungen dürfte jedoch bloß die Gebührenfreiheit gemeint sein, nicht jedoch auch eine Befreiung von der Vorschreibung von schiffahrtspolizeilicher Überwachung. Es wird angeregt, diesfalls den Wortsinn des Abs. 5 zu präzisieren.

Im Übrigen wird empfohlen, Hauptwortphrasen wie „findet Anwendung“ durch Zeitwörter zu ersetzen („sind ... anzuwenden“, vgl. LRL 28).

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 1):

An die Novellierungsanordnung 6 („§ 20 Abs. 1 lautet:“) sollte nicht der Ausdruck „§ 20.“ anschließen, da er im strengen legislatischen Sinne kein Teil des Abs. 1 ist. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 7.

Zu Z 13 (§ 37 Abs. 4):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Nach § 37 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt.“

Zu Z 14 (§ 38 Abs. 4):

Aus sprachlichen Erwägungen wird angeregt den letzten Satz des Abs. 4 wie folgt umzuformulieren: „Die Ausgestaltung der Dienstausschreibung, der Dienstbekleidung und der Dienstabzeichen ist durch Verordnung festzulegen.“

Zu Z 16 (§ 40 Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung sollte es „In § 40 Abs. 3 Z 2 wird der Klammerausdruck „(§ 126)“ durch den Klammerausdruck „(§ 124 Abs. 2 Z 2)“ und der Klammerausdruck „(§ 127)“ durch den Klammerausdruck „(§ 124 Abs. 2 Z 3)“ ersetzt; in Z 4 wird der Ausdruck „(...)“ durch die Wortfolge „(...)“ ersetzt.“ heißen.

Zu Z 17 (§ 42 Abs. 2):

Erläuterungen zu § 42 Abs. 2 Z 2a fehlen und sollten noch ergänzt werden.

Zu Z 20 (§ 101 Abs. 1 Z 3, 4 und 5):

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung der Novellierungsanordnungen sollte es „... in den Z 3, 4 und 5 ...“ lauten.

Zu Z 22 ff.:

Ähnlich wie bereits oben zu Z 16 wird angeregt, in den Novellierungsanordnungen einheitlich jeweils auch die Kategorie der textlichen Änderung (Wort, Wortfolge, Ausdruck, Klammerausdruck, Verweis etc.) anzugeben (zB „In § 102 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Überprüfung“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.“). So auch in Z 23 (§ 102 Abs. 7) und Z 24 (§ 102 Abs. 8 und 9).

Hinweise in der Novellierungsanordnung (wie zu Z 25 (§ 102 Abs. 9) dass ein Ausdruck „zweimal“ ersetzt wird, können entfallen. In Z 28 (§ 105 Abs. 2 und 3) sollte es lauten „In § 105 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck „Gemeinschaftszeugnisse“ durch den Ausdruck „Unionszeugnisse“ ersetzt, der Ausdruck „Gemeinschaftszeugnis“ durch den Ausdruck „Unionszeugnis“ ersetzt und der Ausdruck „Gemeinschaftszeugnissen“ durch den Ausdruck „Unionszeugnissen“ ersetzt.

Zu Z 33 (§ 108):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „§ 108 samt Überschrift lautet:“.

In § 108 Abs. 2 zweiter Satz sollte das Wort „Überprüfungen“ vor dem Wort „Untersuchungen“ entfallen.

Ferner wird auf den überflüssigen Punkt nach dem Ziffernzeichen Z hingewiesen (vgl. „§ 113 Abs. 1 Z 2“ statt „§ 113 Abs. 1 Z. 2“).

Zu Z 35 (§ 109 Abs. 2 Z 3):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Dem Text des § 109 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „nach wesentlichen Havarien,“ vorangestellt.“

Zu Z 41 (§ 113):

Im Text der Novellierungsanordnung sollte spezifiziert werden, dass auf die Z 1 des Abs. 1 abgestellt wird (vgl. besser „§ 113 Abs. 1 Z 1 lit. e“ statt „§ 113 Abs. 1 lit. e“).

Zu Z 43 (§ 124):

In der Novellierungsanordnung 43 sollte es – einheitlich mit anderen Stellen im Entwurf – „(...) folgende Abs. (...)“ statt „(...) folgende Absätze (...)“ heißen.

Zu Z 44 (§ 129 Abs. 1):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „In § 129 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 und 5 werden angefügt.“

Ferner sollte der Text der Z 5 des § 129 Ab. 1 sprachlich umformuliert werden, damit sie zum Einleitungsteil – „Der Befähigungsausweis ist zu entziehen, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber (...)“ – eine sprachlich konsistente Fortführung bildet.

Zu Z 45 (§ 149 Abs. 14 und 15):

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in Abs. 14 das konkrete Inkrafttretensdatum (28. Mai 2015) genannt werden, statt auf den Ablauf des Tages der Kundmachung des BGBl. I Nr. 61/2015 abzustellen.

Ferner sollte in Abs. 15 auch die Änderung des Inhaltsverzeichnisses angeführt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes):Zur Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Seeschiffahrtsgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 und nicht das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 180/2013 geändert wurde.

Zu Z 12 (§ 59 Abs. 8):

Da § 54 Abs. 6 entfallen soll, sollte es in der Inkrafttretensbestimmung in § 59 Abs. 8 anstelle von „§ 54 [in der Fassung ... tritt in Kraft]“ präziser folgender Halbsatz angefügt werden, „; zugleich tritt § 54 Abs. 6 außer Kraft“.

IV. Zu den MaterialienZur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden;
- die Hervorhebung hätte (nicht mehr durch *Kursiv*schreibung, sondern) durch *gelben Hintergrund* zu erfolgen;
Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.
- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen⁶ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 10. August 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

